

BL_GERICHTE 470 11 156 vom 29. August 2011

BL Gerichte, 2011-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470 11 156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_11_156)

FR: BL_GERICHTE 470 11 156 du 29 août 2011

IT: BL_GERICHTE 470 11 156 del 29 agosto 2011

Regeste

Teilnahmerecht der Verteidigung

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gehen gemäss Art. 428 StPO die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'150.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'000.-- sowie Auslagen von CHF 150.--) zu Lasten des Beschwerdeführers. Angesichts dessen finanziellen Verhältnissen sowie der Tatsache, dass die Beschwerde nicht von vornherein als aussichtslos zu bezeichnen war, ist dem Beschwerdeführer allerdings die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, womit sowohl die Verfahrenskosten als auch das Honorar des Verteidigers zu Lasten des Staates gehen. In diesem Zusammenhang erachtet die Beschwerdeinstanz jedoch die eingereichte Honorarnote für die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens getätigten Aufwendungen des Rechtsvertreters als zu hoch, weshalb der verrechenbare Aufwand auf einen vom Kantonsgericht als angemessen zu bezeichnenden Ansatz von acht Stunden für den Rechtsvertreter zum Betrag von jeweils CHF 180.-- (= CHF 1'440.--) plus zwei Stunden für den Volontär zum Betrag von jeweils CHF 120.-- (= CHF 240.--) gekürzt wird. Hierzu sind die Auslagen in der Höhe von CHF 50.30 sowie acht Prozent Mehrwertsteuer (CHF 138.40) zu addieren, woraus sich ein Gesamthonorar von total CHF 1'868.70 ergibt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.